



**Isabelle Wirth**

lic.iur., dipl. Steuerexpertin

Bereichsleiterin Duttweiler Treuhand, Liestal

Mitglied EXPERTsuisse und des Sektionsvorstandes

[isabelle.wirth@duttweiler-treuhand.ch](mailto:isabelle.wirth@duttweiler-treuhand.ch)

## Zur Finanzierung von Unternehmenskäufen

# Tipps für den Steuerparcours

Wird für ein Unternehmen kein Nachfolger gefunden, bleibt oft nur der Verkauf. Sollen dabei hohe Steuerlasten vermieden werden, sind entsprechende Vorkehrungen möglich.

Die Studie «Nachfolge – Quo Vadis» der Stiftung KMU Next ergab, dass nahezu jedes dritte KMU in der Schweiz verschwindet, weil es nicht gelingt, einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu finden. Die Übernahme einer Firma stellt jedoch eine interessante Alternative zur Gründung eines neuen Unternehmens dar. Denn bei übernommenen Firmen beträgt die Überlebensrate nach fünf Jahren 95 %, bei sogenannten Start-ups dagegen nur 50 %. Rund 25 % der Unternehmen werden an eine Drittperson übertragen, 30 % an Mitarbeiter und 45 % im Kreise der Familie übertragen.

Nebst der Herausforderung, überhaupt einen oder sogar mehrere Personen zu finden, welche als Nachfolger bzw. Käuferschaft in Frage kommen könnten, stellt sich bei der Käuferschaft oftmals auch die Frage der Finanzierung. Oft kann die Käuferschaft den Preis nicht vollständig aus eigenen Mittel aufbringen, weshalb zusätzlich zur Finanzierung aus Eigenmitteln häufig eine Fremdfinanzierung notwendig ist. Diese kann unter anderem durch einen Bankkredit – in der Regel bis zum 60 % des Kaufpreises – oder auch durch ein Verkäuferdarlehen erfolgen.

### **Bestimmungsfaktoren der Steuer**

Aber was hat dies alles mit den Steuern zu tun? Als erstes ist nebst den rechtlichen Aspekten aus steuerlicher Sicht zu unterscheiden, ob eine Personengesellschaft (z. B. Einzelunternehmen) oder ein Kapitalunternehmen (z. B. AG) verkauft wird. Im Unterschied zu einem Personenunternehmen erfolgt bei einer Kapitalgesellschaft eine Trennung zwischen Unternehmensvermögen und dem privaten Vermögen der Inhaber. Die Aktiven und Passiven des Unternehmens sind dadurch weder bei der güter-, noch in der erbrechtlichen Auseinandersetzung involviert. Einzig die Anteile, z. B. Aktien, sind davon betroffen.

Als zweites ist massgebend, was überhaupt verkauft wird. Werden die einzelnen Vermögenswerte (Aktiven) der Kapitalgesellschaft oder die Anteile verkauft? Der Verkauf von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen ist – unter gewissen Ausnahmen – bei der Verkäuferschaft steuerfrei. Daher sind Verkäuferinnen und Verkäufer in der Regel an einem Verkauf der Anteile und nicht der einzelnen Vermögenswerte (Aktiven und Passiven) der Gesellschaft interessiert.

Aber wie sieht es bei der Käuferschaft bei einem Kauf von Anteilen aus? Wie soll der wahrscheinlich teilweise mittels Fremdmittel (wie z. B. durch einen Bankkredit) finanzierte Kaufpreis zurückbezahlt werden? Dies könnte u. a. mittels Ausschüttungen (Dividenden) erfolgen. Auf diesen Dividenden sind wiederum Steuern geschuldet, insbesondere Einkommenssteuern. Die ausgeschütteten Gewinne unterlagen zudem bei der Unternehmung der Gewinnsteuer. Es liegt eine (wirtschaftliche) Doppelbesteuerung vor.

### **Der Weg zur Steueroptimierung**

Wäre es im Sinne einer Steueroptimierung nicht besser, die Finanzierung bzw. die teilweise Rückzahlung der Fremdfinanzierung grundsätzlich «steuerfrei» durch Gewinne der gekauften Gesellschaft zu finanzieren? So würden die Gewinne des Unternehmens, die ja bereits einmal versteuert worden sind, ohne nochmalige Besteuerung für die Rückzahlung des Kaufpreises genutzt.

Die Käuferschaft gründet hierzu eine neue Gesellschaft, meist als Holdinggesellschaft bezeichnet, welche die Anteile kauft. Der Kaufpreis wird teilweise fremdfinanziert. Die gekaufte Gesellschaft schüttet nun Gewinne an die neu gegründete Holdinggesellschaft aus. Bei dieser fallen auf dem Gewinn aufgrund des in der Regel 100%igen Beteiligungsabzuges keine Steuern an. Anschliessend wird mit diesen ausgeschütteten Gewinnen die Fremdfinanzierung zurückbezahlt.

Allerdings gilt es, gewisse Beschränkungen zu beachten. Wesentlich ist vor allem, dass innert der folgenden fünf Jahre nach dem Kauf der Anteile nur die laufenden Gewinne ausgeschüttet werden dürfen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der steuerfreie Kapitalgewinn bei der Verkäuferschaft zu steuerbarem Einkommen umqualifiziert wird.

Nein, das ist kein Tippfehler, es ist wirklich so, dass die Verkäufer die Steuerfolgen für die massgeblichen Handlungen der Käufer tragen. Aus diesem Grund enthalten Kaufverträge meist eine Haftungsklausel zu Lasten der Käuferschaft, damit diese die Steuerfolgen des eigenen Handels übernimmt.

Wie aufgezeigt, gibt es unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen aus steuerlicher Sicht Optimierungsmöglichkeiten. Hierzu lohnt sich aber eine frühzeitige Planung und der allfällige Beizug von Fachpersonen.